Verbung



Dr. Kurt Rasteiger

Neues für Ehepartner

Sie sind verlobt oder verheiratet und möchten sicherstellen dass das " sicherstellen, dass das Eigentum Ihrer in die Ehe eingebrachten Wohnung im Falle einer Scheidung nicht auf den anderen Partner übertragen wird? Durch das sogenannte "Opting-out" ist genau das seit 01.01.2010 möglich und können Ehegatten in Form einer Aufteilungsvereinbarung eine solche Regelung hinsichtlich der Ehewohnung verbindlich vereinbaren. Das Gericht kann lediglich bei "Unbilligkeit" dem anderen Ehepartner ein Nutzungsrecht einräumen. Zur Absicherung des finanziell schwächeren Partners steht Ihnen das sogenannte "Opting-in" zur Verfügung, wonach vereinbart werden kann, dass die eingebrachte Ehewohnung im Scheidungsfall in die Aufteilung einbezogen wird. Ehegatten - aber auch Brautleute aufschiebend bedingt der Eheschließung - können somit ihre jeweiligen Interessen wahren. Vereinbarungen können aber auch über die ehelichen Ersparnisse und das weitere eheliche Gebrauchsvermögen (alles, was dem ehelichen Gebrauch dienlich ist) getroffen werden, wobei das Gericht auch von solchen Vereinbarungen nur bei "Unbilligkeit" abweichen kann. Vereinbarungen über eheliche Ersparnisse und über die Ehewohnung sind notariatsaktspflichtig. Rechtzeitige Regelung durch eine entsprechende Aufteilungsvereinbarung schafft Sicherheit, wir stehen Ihnen hierfür gerne unter 03862/28800 zur Verfügung.

Ihr Team von

